

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *European Colloid and Interface Society* (ECIS) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck der ECIS ist die Förderung der reinen und angewandten Kolloid- und Grenzflächenforschung in Europa. Dazu soll die Zusammenarbeit zwischen Europäischen Wissenschaftlern unterstützt werden. Insbesondere sollen junge Wissenschaftler gefördert werden. Die ECIS kooperiert dazu mit den nationalen und den internationalen Fachgesellschaften.

Um diese Ziele zu erreichen,

- strebt die ECIS an, jedes Jahr eine internationale Konferenz in Europa auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung zu organisieren;
- verleiht die ECIS Preise anlässlich dieser Konferenz, um hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung zu würdigen;
- organisiert die ECIS möglichst alle zwei Jahre eine Konferenz für Studenten in Europa auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenforschung.

Die ECIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Erwerbs- und sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder müssen einen jährlichen Beitrag leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle zu erfolgen hat,
- bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des

zweiten Mahnungsschreibens drei Monate verstrichen und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen;

- durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft ihrem Ansehen oder ihren Zwecken zuwiderläuft.

Körperschaften (Unternehmen, Gesellschaften etc.), die die Kolloid- und Grenzflächenforschung unterstützen möchten, können als Organisation Mitglied werden. Dabei wird ein jährlicher Beitrag fällig, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für administrative Kosten der ECIS oder zur Erreichung der ausdrücklich genannten Ziele verwendet werden.

§4 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (*General Assembly*)
2. der Vorstand (*Council*)

§5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Direktorium (*Board*) und dem Sekretariat (*Secretariat*).

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die von diesen Personen zu leistenden Arbeiten können von der Gesellschaft vergütet werden.

Der Präsident steht dem Vorstand vor.

Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen, darunter der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder der ehemalige Präsident.

§6 Direktorium

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt. Das Direktorium ist verantwortlich für alle wissenschaftlichen Belange sowie die Außendarstellung.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem ehemaligen Präsidenten. Alle zwei Jahre wird ein neuer Vizepräsident gewählt. Der Vizepräsident wird Präsident, der Präsident wird ehemaliger Präsident. Der ehemalige Präsident scheidet aus dem Direktorium aus. Insgesamt bleibt ein Mitglied also 6 Jahre im Direktorium. Jeweiliger Amtsantritt ist direkt nach der Konferenz, auf der der neue Vizepräsident im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt wird. Nur Mitglieder können ins Direktorium gewählt

werden. Nach den 6 Jahren Mitgliedschaft im Direktorium ist eine direkte Wiederwahl ins Direktorium nicht zulässig.

Das Direktorium

- beaufsichtigt die Aktivitäten der Gesellschaft und stellt sicher, dass die Ziele verfolgt werden;
- untersucht, in welchen Ländern zukünftige Konferenzen abgehalten werden können und schlägt der Mitgliederversammlung geeignete Länder und Organisatoren vor;
- unterstützt die lokalen Organisatoren einer Konferenz bei deren Ausrichtung. Dies wird im Einzelnen in einem Vertrag zwischen den Organisatoren und der ECIS geregelt.;
- organisiert die Auswahl der Kandidaten für die Preise von der ECIS. Die Kandidaten werden in einem Nominierungsverfahren ermittelt.

§7 Das Sekretariat

Aufgabe des Sekretariats ist die Verwaltung des Vereins. Das Sekretariat besteht aus dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Webmaster. Sie werden für 6 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Sekretär

- bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt das Protokoll,
- lädt per E-mail oder schriftlich die Mitglieder zu den Konferenzen und zur Mitgliederversammlung ein und befragt die Mitglieder nach Nominierungen für die Preise,
- sorgt für die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften sowie mit EU-Initiativen.
- bittet um Vorschläge für Kandidaten bei anstehenden Wahlen des Direktoriums oder des Sekretariats.

Der Schatzmeister

- führt das Konto der ECIS,
- sammelt die Mitgliedsbeiträge
- berichtet auf der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres
- bereitet den Haushalt für das nächste Jahr vor,
- führt die Mitgliederliste,

- lässt die Organisatoren der Konferenzen den Vertrag mit ECIS abschließen und
- Lässt die Einnahmen und Ausgaben von einem Mitglied, welches nicht im Vorstand ist, kontrollieren.

Der Webmaster erstellt und aktualisiert in engem Kontakt mit dem Vorstand die Homepage der ECIS. Der Webmaster berät den Vorstand in allen Fragen bezüglich des Internets, insbesondere zu Fragen des Urheberrechts und der Datensicherheit.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Wenn möglich soll die Mitgliederversammlung während der jährlichen Konferenz stattfinden. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung führt der Stellvertreter oder ein anderes Vorstandmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Sekretär führt als Schriftführer das Protokoll. Bei Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung trifft alle grundsätzlichen und wichtigen Entscheidungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:

- Ort und Organisatoren der regelmäßigen Konferenzen der ECIS;
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Personen und Körperschaften;
- die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, den Sekretär, Schatzmeister und Webmaster;
- über eine Entlastung des Vorstand

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Sekretär lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Der Präsident kann außer der regelmäßigen ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versam-

mlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Entscheidungen werden im Allgemeinen durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch Wahl aller anwesenden Mitglieder herbeigeführt. Die Wahl erfolgt üblicherweise per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Wahl von Präsident, Sekretär, Schatzmeister und Webmaster erfolgt geheim und schriftlich. Es gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Für folgende Beschlüssen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung per Brief oder e-mail möglich. Dabei zählen die Stimmen der Mitglieder, die innerhalb einer gesetzten Frist geantwortet haben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend

für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kolloidgesellschaft e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kolloid- und Grenzflächenwissenschaft zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6.9.2011 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.9.2012 (Malmö) und 14.9.2013 (Sofia) geändert.

(Es folgen die deutlichen Unterschriften von Mitgliedern des Vereins)

Name in Druckbuchstaben

Datum

Unterschrift
